

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 2 Freitag, den 12. Juni 1863.

24.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Des Jahrmarkts wegen erscheint die nächste Nummer dieses Blattes schon
Donnerstag, den 18. Juni.

Anzeigen für dieselbe werden bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr erbeten.

Die Redaction.

U m s a u.

Die Aufregung in Preußen wächst mit jedem Tage und es bedarf bloß einer Veranlassung, um einen Ausbruch herbeizuführen, trotzdem die Führer der Volkspartei von jeder Ruhestörung abmahnen. Sie fühlen, daß durch einen Putsch das Ministerium erst recht die Macht in die Hand bekäme und die Junker wünschen nichts sehnlicher, als eine Gelegenheit, um das Militär einschreiten zu lassen. — Die scharfe Preßverordnung vom 1. Juni ist nach dem Muster der französischen gefertigt; man sieht, daß Herr von Bismarck auf seinem Gesandtschaftsposten doch etwas gelernt hat. Die 6 bedeutendsten Berliner Zeitungen veröffentlichten gleich am andern Tage einen Protest, worin sie nachwiesen, daß die Verordnung im Widerspruche mit der Verfassung steht. Eine Menge auswärtiger Blätter schloß sich der Erklärung an, die aber für jedes eine Verwarnung zur Folge hatte. Fahren diese Zeitungen fort, gegen das Ministerium Krieg zu führen, so werden sie einfach am ferneren Erscheinen gehindert. Da die Zeitungen schweigen müssen, wollen die Städte reden. Die Vertretung der Stadt Berlin ist voran gegangen. Die Stadtverordneten beschloßen mit 66 gegen 14 Stimmen, dem Könige eine Deputation zu schicken und ihm zu sagen, daß die im Widerspruch mit der Verfassung erlassene Verordnung wider die Zeitungen das Vertrauen auf die Geltung der Verfassung und der Gesetze erschütterte, daß sie wichtige Eigenthums-Interessen

verleze und daß die Fortführung der Regierung ohne geordneten Staatshaushalt den Credit und das Vertrauen der besthenden Classe gefährde; sie bäten daher den König, den Landtag schleunig einzuberufen und den verfassungsmäßigen Zustand herzustellen. Der Magistrat ist diesem Entschlusse beigetreten und der Oberbürgermeister wird sich an die Spitze der Deputation stellen. Wird die Deputation nicht angenommen, so soll eine schriftliche Vorstellung erfolgen. — Darauf hin ist dem Oberbürgermeister von der Regierung mit Amtsenthebung gedroht worden, wenn er den Beschluß des Raths und der Stadtverordneten zur Ausführung kommen lasse. —

Ein interessanter Zwischenfall hat sich in Danzig ereignet. Auf seiner Reise nach Ostpreußen kam der Kronprinz mit Gemahlin dahin. Die Stadt hatte abichtlich keinen Empfang bereitet. Der Kronprinz besuchte mit der Kronprinzess das Rathhaus und fand Bürgermeister und Stadtverordnete versammelt. Bürgermeister Winter, vor Kurzem noch Polizeipräsident in Berlin, sprach seine Freude über diesen Besuch und zugleich den Schmerz der Stadt aus, daß die politischen Misverhältnisse keinen Jubel ankommen ließen. Ihre Treue gegen das Königshaus glaube die Bürgerschaft am besten zu bezeugen, wenn sie jederzeit des Mahnspruchs ihrer Altvordern gedenke: Laßt uns dem Gesetz dienen! Dieser stehe über der Eingangsthür. Der Kronprinz antwortete: „Auch ich beklage, daß ich zu einer Zeit hergelommen bin, in welcher zwi-

schen Regierung und Volk ein Zerkwürfnis eingetreten ist, welches zu erfahren, mich in hohem Grade überrascht hat. Ich habe von den Verordnungen, die dazu geführt haben, nichts gewußt. Ich war abwesend. Ich habe keinen Theil an den Rathschlägen, die dazu geführt haben." — Ein paar Stunden später saßen Bürgermeister und Stadtverordnete mit den Spitzen der Behörden an der Tafel des Prinzen.

Kaiser Napoleon soll ganz schwiegfam geworden sein; ob aus Aerger über die Pariser Wahlen, wo er keinen einzigen seiner Candidaten durchgebracht hat, oder ob Kriegspläne in seinem Kopfe reifen, wer möchte entscheiden? „Ich muß meinen Franzosen eine Zerstreung im Auslande bereiten!“ soll er zu seinen Vertrauten Morny geäußert haben. Jedenfalls ist er ein zu kluger Mann, um das neue Leben, das sich in Frankreich regt, mit Gewalt zu unterdrücken, entweder wird er die Zügel etwas nachlassen oder einen Krieg beginnen, der in Frankreich beliebt ist, wie am Rhein oder in Polen. Wenn nur der verwünschte mexikanische Alp nicht wäre. Trotz der Versicherungen französischer Zeitungen scheint es in Mexiko nicht vorwärts zu gehen. In Puebla mußte jedes Haus einzeln erstürmt werden; die Eingebornen wehrten sich wie die Teufel und noch sind die beiden Festungen zur Seite der Stadt nicht erobert. Der General verlangt von Neuem Verstärkungen. — In England nimmt die Noth der Fabrikarbeiter täglich zu. Bereits haben sie seit 5 Vierteljahre gefastet und noch ist keine Aussicht auf Arbeit. 7 Millionen Thaler sind zu ihrer Unterstützung aufgebracht worden und die Mildthätigkeit ist immer noch nicht zu Ende, aber das Gefühl, von Almosen zu leben, drückt die bessern unter den Arbeitern ebenso hart, wie der Hunger. Sie verlangen, nach Australien geschafft zu werden, um sich dort eine neue Heimath zu gründen. Aber werden die ausgehungerten, kraftlosen Menschen, die nie vom Webstuhl weggekommen sind, die nöthige Kraft haben, den Wald auszurotten und hinter dem Pfluge herzugehen? So geht eine edle, fleißige Bevölkerung von 2 Millionen Menschen langsam zu Grunde, der nur ein Wort helfen könnte: Friede! — Friede in Amerika.

Während ganz Deutschland auf eine gesegnete Ernte hofft, sind die Aussichten in Ungarn sehr traurig. Eine monatlange Dürre hat den Boden förmlich verbrannt und die Saaten vernichtet. Ein Centner Heu wird mit 5 Gulden bezahlt und die Schafe werden um den Preis der Wolle weggegeben, weil man sie nicht ernähren kann.

Man muß gestehen, daß die Russen in Polen sehr unparteiisch verfahren und die kaiserlichen Krongüter wie Feindesgut behandeln. Ein russischer Oberst befahl am 16. Mai seinen Kosaken selber, ein kaiserliches Krongut zu plündern; die Soldaten erbrachen die Keller, sofften sich toll und voll und ließen 250 Dhm Spiritus auslaufen, zerbrachen Möbel, Fenster und plünderten das Getreide. Nur als sie die kaiserlichen Gebäude an-

zünden wollten, schritten Obrist und Offiziere ein. Einem fischenden Juden ließ derselbe Oberst das Netz wegnehmen, der Jude lief ihm jammern nach und forderte das Netz zurück; als er ausgelacht wurde, warf er einen schweren Stein dem Obersten an den Kopf; der Stein traf das Auge und zerschmetterte den Schädel; andern Tags war der Oberst eine Leiche.

Neulich Nachts wurde aus der Warschauer Citadelle eine Anzahl von Verurtheilten nach dem Bahnhofe geschafft, um mit Extrazug ihre Reise nach Sibirien anzutreten. Die Unglücklichen waren geschoren und in Sträflingskleider gesteckt, welche mit den üblichen farbigen Flecken ausgegährt waren, je nach dem Grade ihrer Schuld oder der Strafzeit. Als der Zug zwischen Besdany und Podborodze den Wald berührte, wurde er durch die Aufständischen zum Halten genöthigt. Nach kurzer Gegenwehr der sehr kleinen Bedeckung wurden alle Verurtheilten befreit.

Endlich haben die Griechen einen König! Zwar werden sie ihn sobald noch nicht sehen, denn Georgios I. will bis zu seiner Volljährigkeit noch in Kopenhagen verweilen, aber man hofft, daß schon die endliche Regelung der Königsfrage die Ordnung in dem von Leidenschaften aufgeregten Lande wieder herstellen werde.

Locales.

Dem Vernehmen nach sind von einigen hervorragenden Bewohnern Wilsdruffs bei der Oberpostdirection Schritte gethan worden, um unserer Stadt eine bessere Postverbindung mit Dresden zu verschaffen. Besonders der Umstand, daß zu der früh 8 Uhr nach Dresden abgehenden Post kein Beiwagen gegeben wird, macht sich oft sehr unangenehm fühlbar. Die Ungewißheit, ob man noch ein Plätzchen finden werde, die Verlegenheit, wenn der Wagen schon von Koffen aus besetzt ist, werden oft peinlich, besonders für solche, die einer Fußwanderung nicht gewachsen sind. Die Klagen über diesen Uebelstand würden noch häufiger sein, wenn der Herr Posthalter nicht noch manchmal Erbarmen fühlte. Ebenso schlimm oder noch schlimmer ist es für den Wilsdruffer in Dresden, wenn er die tröstliche Nachricht erhält, daß die 6 Uhrpost schon vollständig besetzt sei. Eine zeitige Bestellung nützt auch nicht immer: am 2. Pfingstfeiertage waren schon früh 9 Uhr alle Plätze vergriffen. Was fängt nun der Unglückliche, besonders im Winter, an, den sein Amt oder sein Geschlecht zwingen, noch Abends einzutreffen, wenn er schlecht zu Fuße ist, oder den einsamen Weg fürchtet, auf dem ihm oft kein Hund begegnet? Der Dresdner Posthof hat schon manchen Fluch von solchen Postvögeln gehört.

Kirchen-Nachrichten von Wilsdruff.

Am 2. Sonntage nach Trinitatis predigt früh Hr. Pastor Bauer. Nachmittags Hr. Diac. Schmidt.

Bekanntmachungen.**Bekanntmachung.**

Die Gemeinden und Privatpersonen im Bezirke der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft, welche um Gewährung militärischen Flurschutzes für die Zeit der Ernte nachzusuchen beabsichtigen, werden andurch aufgefordert, ihre diesfalligen Anträge spätestens bis zum

15. Juni dieses Jahres

allhier einzureichen.

Die auf spätere Zeit sowie auf Verlängerung des bereits gewährten Flurschutzes gerichtete Gesuche sind — mit alleiniger Ausnahme besonders dringender Fälle — wenigstens 4 Wochen vor dem Eintritt des betreffenden Zeitpunktes allhier anzubringen.

Dresden, den 30. Mai 1863.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Vieth.

Stenz, S.

Bekanntmachung.

Nach §. 45 der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 19. October 1861 sind die zum Zwecke der Wahlen der Landtags- Abgeordneten zu haltenden Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren für die Dörfer des hiesigen Amtsbezirks im Laufe dieses Monats zu revidiren und es liegen daher solche zur Einsicht jedes Betheiligten beim unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte bereit.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich darauf hingewiesen, daß Diejenigen, welche ihre Stimmberechtigung oder Wählbarkeit auf Grundbesitz oder Steuerentrichtung außerhalb ihres Wohnorts zu gründen gemeint sind, dies bei der unterzeichneten, mit Führung der Wahllisten beauftragten, Behörde anzuzeigen haben,

ingeleichen sofort nach erfolgter Anordnung einer Wahl die Wahllisten für die dabei betheiligten Orte zu schließen sind, und alle Personen, welche darin nicht eingetragen worden, an der ausgeschriebenen Wahl nicht theilnehmen können, daher auch etwaigen, bis dahin nicht erledigten Reclamationen für diese Wahl keine weitere Folge zu geben ist.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 8. Juni 1863.

Leonhardi.

Bekanntmachung.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863 enthält im

9. Stück (letzte Absendung am 5. Juni 1863):

No. 48. Bekanntmachung, den Bezirksarmenverein zu Mühltruff betreffend; vom 20. Mai 1863.

No. 49. Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts in Elementar-Volkschulanstalten betreffend; vom 20. Mai 1863.

No. 50. Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum für Anlegung der Voigtländischen Eisenbahn betreffend; vom 23. Mai 1863.

Von diesem Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt ein Exemplar vierzehn Tage lang in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht aus.

Wilsdruff, am 8. Juni 1863.

Der Stadtrath.

Otto, Bürgermstr.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift in §. 45 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr., vom 21. August 1862, wird auf die im Laufe dieses Monats vorzunehmende Revision der Wahllisten für hiesige Stadt, von denen in hiesiger Rathsexpedition Einsicht zu nehmen jedem Betheiligten freisteht, sowie auf die Nothwendigkeit, etwaige Reclamationen rechtzeitig anzubringen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen in §. 58 Abs. 1 und 2 des angezogenen Gesetzes hierdurch aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, am 6. Juni 1863.

Der Stadtrath.

Otto, Bürgermstr.

Bekanntmachung.

Indem wir das unter \odot angefügte, von der Königl. Kreisdirection zu Dresden bestätigte Regulativ für die Hundesteuer in hiesiger Stadt zur Nachachtung bekannt machen, machen wir darauf aufmerksam, daß die gedachte Steuer den 1. Juli dies. J. an die hiesige Stadtkämmerei abzuführen ist, ohne daß deshalb eine weitere Erinnerung an die Steuerpflichtigen ergehen wird.

Wilsdruff, am 5. Juni 1863.

Der Stadtrath.

Otto, Bürgermstr.

Da sich das Bedürfnis gezeigt hat, für die Erhebung der allhier bereits eingeführten Hundesteuer und deren Controlirung genauere Bestimmungen festzusetzen, so ist hierüber folgendes

Regulativ

errichtet worden.

§. 1.

Die von jedem hiesigen Hundebesitzer, soweit er nicht hiervon nach §. 5 ausgenommen ist, zur hiesigen Armenkasse abzuentrichtende Steuer ist vom 1. Juli 1863 ab von demjenigen, welcher einen Hund hält, im jährlichen Betrage von 20 Ngr. zu entrichten. Wer zwei Hunde hält, hat für jeden derselben Einen Thaler, wer drei Hunde hält, für jeden derselben Einen Thaler 15 Ngr., wer vier Hunde hält, für jeden derselben Zwei Thaler zu bezahlen, und es steigt in demselben Verhältnisse der abzuentrichtende jährliche Steuerbetrag bei jedem weiteren Steigen der Hundezahl. Der Steuerbetrag ist jährlich am 1. Juli praenumerando zahlbar.

§. 2.

Wer innerhalb der Zeit vom 1. Juli des einen bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres einen Hund anschafft, von welchem die Steuer für diesen jährlichen Zeitraum noch nicht entrichtet ist, hat für selbigen den vollen Steuerbetrag zu erlegen.

§. 3.

Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die nach §. 7. ihm zu behändigende Marke und Quittung über die entrichtete Steuer zugleich mit verkaufen. In diesem Falle ist der neue Besitzer des Hundes für das laufende Jahr, für welches die Steuer entrichtet worden, zur nochmaligen Besteuerung des Hundes nicht verpflichtet. Behält der Verkäufer Marke und Quittung zurück, so hat der Käufer den erkauften Hund nochmals zu versteuern, wogegen der Verkäufer berechtigt ist, auf die zurückbehaltene Marke und Quittung für die Restzeit des Steuerjahres einen andern Hund zu halten. Dies ist auch zulässig, wenn ein versteuertes Hund im Laufe des betreffenden Steuerjahres crepirt.

§. 4.

Die Steuer ist auch für jeden jungen Hund, welcher beim Eintritte des mit dem 1. Juli beginnenden Steuerjahres vorhanden ist und nicht mehr gesäugt wird, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 1 zu erlegen.

§. 5.

Blos Kettenhunde und Schafhunde, jedoch mit der dem Stadtrathe vorbehaltenen Cognition über den Bedarf derselben, sowie die erweislichermaaßen zum Gewerbsbetriebe bestimmten Zughunde sind von der Steuer befreit.

Desgleichen braucht ein Fleischer, wenn er nur Einen Fleischerhund hält, für diesen Hundesteuer nicht zu zahlen. Hält ein Fleischer mehrere solche Hunde, so wird, wo es sich um die graduelle Steigerung der Steuer handelt, Ein Hund nicht mit gerechnet.

Als Kettenhunde können nur solche Hunde betrachtet werden, welche entweder unausgesetzt Tag und Nacht oder doch mindestens unausgesetzt während des Tages bis zu eingebrochener Nacht an der Kette gehalten werden.

§. 6.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft und hat außerdem die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

§. 7.

Jeder steuerpflichtige Hundebesitzer empfängt über den Betrag der bezahlten jährlichen Steuer eine Quittung und außerdem eine besondere Marke von Blech, in welche die Jahreszahl und die laufende Nummer des Steuerregisters eingeschlagen ist. Für jedes Jahr wird zur Beseitigung von Unterschlüssen die Farbe und Gestalt dieser Marke verändert.

Die Besitzer von Ketten- und Zughunden, sowie Schafhunden, wenn ihnen die Haltung derselben gestattet worden ist, nicht minder die Fleischer hinsichtlich ihrer steuerfreien Fleischerhunde (§. 5)

erhalten eine für das laufende Steuerjahr gültige Bescheinigung, auf Verlangen jedoch gegen die Gebühr von 1 Ngr. auch eine Marke von Blech, in welcher die Jahreszahl und die laufende Nummer des Verzeichnisses der steuerfreien Hunde eingeschlagen ist.

§. 8.

Die in vorstehendem § gedachten Marken sind an den Halsbändern der Hunde bergestalt zu befestigen, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht solches dennoch, so wird eine neue Marke nur gegen Erlegung von 5 Ngr. verabsolgt.

§. 9.

Hunde, welche mit der Marke am Halsbände nicht versehen sind, werden, wenn sie auf der Straße frei herumlaufen, durch den Caviller oder die sonst Rathswegen mit der Aufsicht zu beauftragenden Personen aufgegriffen und es gilt das Recht des Eigenthümers an dergleichen Hunden, wenn derselbe binnen 2 Tagen sich nicht meldet und ausweist, als verfallen, es sollen auch dann solche aufgegriffene Hunde, sofern nicht der Statrath andere Verfügung zu treffen sich veranlaßt findet, in der Regel getödtet werden. Kann der sich rechtzeitig meldende Eigenthümer eine Quittung über die vor dem Einfangen des Hundes erfolgte Berichtigung der Steuer vorzeigen, so hat er zur Wiedererlangung des Hundes 15 Ngr. zur Armenkasse zu erlegen und erhält dafür eine Anweisung zur Wiedererlangung seines Hundes. Hat dagegen der Eigenthümer den ihm weggeführten Hund — ohne in die Strafe der Verheimlichung (§. 6) verfallen zu sein —, auf das betreffende Steuerjahr noch nicht versteuert, so hat er nicht nur die rückständige Steuer nach Maßgabe von §. 1 sofort zu erlegen, sondern auch zur Wiedererlangung des Hundes einen Thaler 10 Ngr. zur Armenkasse zu erlegen. Der Besitzer eines steuerfreien Hundes hat, wenn letzterer frei herumläuft und vom Caviller oder dem sonst mit der diesfalligen Aufsicht Beauftragten aufgegriffen worden ist, zur Wiedererlangung desselben 10 Ngr., falls er sich mit der in §. 7 Abs. 2 bemerkten Bescheinigung legitimirt, 20 Ngr. aber, falls er eine solche Bescheinigung vorzuzeigen nicht vermag, zu erlegen.

Wegen Beschädigung oder Verschlechterung der eingefangenen Hunde durch das Einfangen oder während ihrer Aufbewahrung kann gegen den Stadtrath ein Ersatzanspruch nicht erhoben werden.

Bei dem Aufgreifen und der eventuellen Tödtung der Hunde kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob die Hunde fremden, hier nicht einheimischen, Personen gehören. Letztere haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei hier herumlaufen. Die Wiedereinlösung solcher dennoch etwa eingefangener Hunde ist jedoch binnen einer zweitägigen Frist gegen Erlegung von 20 Ngr. an die hiesige Armenkasse zulässig, wenn der Eigenthümer sich durch eine Bescheinigung des Wirths des Fremden, in welcher zugleich der Hund näher zu bezeichnen und das Eigenthumsrecht des Reclamanten an selbigem zu bestätigen ist, als Fremder legitimirt. Unter Fremden sind jedoch hier nur Diejenigen zu verstehen, welche sich nicht länger als vier Wochen hier aufhalten. Es soll aber jedem hiesigen Gasthofsbesitzer gestattet sein, sich eine Marke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einkehrenden Fremden, welche sich gegen das Aufgreifen ihres Hundes schützen wollen, leihen kann.

§. 10

Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von der gesetzlichen Haftung für den Schaden, welchen seine Hunde anrichten, sowie auch jeder Besitzer von Hunden verpflichtet bleibt, die wegen der Hunde bereits ergangenen oder noch ergehenden polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

Wilsdruff, am 23. December 1862.

Der Stadtrath:

Conrad Otto.

Karl Moritz Nahle.

Johann Wilhelm Starke.

Erdmann Frijsche.

Karl Gottlob Börner.

Die Stadtverordneten:

Gustav Türl, Vors.

Bruno Gerlach, Protocoll.

Hermann Kaden.

Heinrich Uhlemann.

Heinrich Frohne.

Heinrich Gottlob Rose.

Ernst Friedrich Weber.

Heinrich Körner.

Adolph Major.



Wilsdruff, am 23. December 1862.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Deconomieinspector Gustav Albert Ruck in Dresden durch Production des ihm ausgestellten Pflichtscheins bei dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte nachgewiesen hat, daß er vom Stadtrathe zu Dresden zugleich für den Gerichtsamtsbezirk Wilsdruff als Agent der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft bestätigt und verpflichtet worden ist, so wird solches auf seinen Antrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Gerichtsamte Wilsdruff, am 9. Juni 1863.

Leonhardi.

Wachler.

Die Ausstellung der zu Gunsten des Sächsischen Pestalozzi-Vereins

aus allen Theilen des Vaterlandes eingesendeten Gaben ist am vergangenen Sonntage im Saale des Königl. Palais des Großen Gartens in Dresden eröffnet worden und dauert bis 21. d. M. Diese Ausstellung giebt ein überaus rührendes Zeugniß von der regen Theilnahme, welcher sich dieser Verein zu erfreuen hat; denn es sind nicht bloß viele Tausend Gegenstände vorhanden, welche von Frauen und Jungfrauen mit fleißiger und geschickter Hand gefertigt worden sind, sondern es giebt auch Tausende von Nummern, welche anderen Kategorien angehören, z. B. schöne und kostbar eingebundene Bücher, Porzellan, Glaswaaren, Nippfachen, Spitzen, Kleiderstoffe, weiße Waaren etc. Der hervorragendste Gegenstand der Ausstellung ist aber der zum Hauptgewinne bei der bevorstehenden Verloosung bestimmte: das Portrait J. K. H. der Kronprinzessin, Delgemälde von Gliemann, in prachtvollem Goldrahmen.

Loose, à 5 Ngr., zu der Ende des Monats stattfindenden Verloosung aller in der Ausstellung vorhandenen Gegenstände sind auch zu haben bei Zimmermann in Kaufbach und Obenaus in Wilsdruff.

Versammlung des Feuerversicherungs-Vereins zu Krögis:

Mittwoch, den 24. Juni 1863,

Nachmittags 2 Uhr im Gasthose zu Krögis.

Sämmtliche geehrten Mitglieder, sowie die, welche diesem Vereine beizutreten gedenken, werden, jedoch nur hierdurch, um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht.

Tagesordnung:

1. Ablegung der Jahresrechnung.
2. Vertheilung der für sämmtliche Vereinsmitglieder auf Kosten der Vereinskasse angeschafften hänsenen Feuereimer.
3. Ergänzungswahl des Vereins-Ausschusses.
4. Beschlußfassung über fernere Verwendung der vorhandenen baaren Bestände.
5. Vertheilung der umgedruckten Vereinsstatuten.

Schänig bei Meissen, im Mai 1863.

O. E. Klepfer, Vorstand.

Der wegen seiner ausserordentlichen Güte wohlbekannte

weisse Brust-Syrup

aus der Fabrik von

G. A. W. Mayer in Breslau

ist ächt zu haben

Leipzig, den 25. Jan. 1856.

Herrn G. A. W. Mayer in Breslau.

Bei meiner kürzlichen Anwesenheit in Chemnitz bei Herrn Richard Hartmann hat sich bei einem mich überkommenen Unwohlsein die Güte Ihres Brust- oder Husten-Syrups so an mir bewährt, daß ich Sie an durch bitte, mir 2 oder 3 Flaschen davon zu schicken.

Heinrich Purfürst,
Paumelster in Leipzig, Carlstraße.

bei Th. Ritthausen in Wilsdruff.

Loose 1. Classe 64er
K. S. Landes-Lotterie
Ziehung am 22. dieses Monats.

Ganze, Halbe, Viertel und
Achtel empfiehlt
Ferdinand Schneider
in Dresden,
Comptoir: Poppitz 27.

Zum Jahrmarkt in Wilsdruff,
am Markt, Ecke der Freiburger Straße, vis-à-vis dem Gasthose
zum goldenen Löwen,

befindet sich der

billige Verkauf eines Schnitt- u. Tüchergeschäfts.

Trotzdem die Waaren gestiegen sind, bin ich im Stande, bei dem alten Preis zu bleiben.

- $\frac{6}{4}$ breite Eisenburger Kattune, lust- und waschächt, à Elle $3\frac{1}{2}$ Ngr.,
- $\frac{4}{4}$ breite **Poil de chèvres**, à Elle 3 bis $3\frac{1}{2}$ Ngr.,
- $\frac{4}{4}$ breite Ripse, à Elle $3\frac{1}{2}$ bis 4 Ngr.,
- $\frac{6}{4}$ breite Thibel's, à Elle 5 bis 6 Ngr., $\frac{7}{4}$ breite desgl., à Elle 7 bis 8 Ngr.,
- $\frac{10}{4}$ breite Gardinen, à Elle 5 Ngr.,
- $\frac{4}{4}$ breite Doppel-Lustres, à Elle 4 Ngr., $\frac{6}{4}$ breite Lustres, à Elle 5 bis 6 Ngr.

Shawl- und Tücher-Lager.

- $\frac{14}{4}$ große Umschlage-Tücher, in reiner Wolle, à Stück 1 Thlr. 5 Ngr.,
- $\frac{14}{4}$ große Double-Tücher, auf zwei Seiten zu tragen, à 2 Thlr.,
- $\frac{28}{4}$ große Shawl-Tücher, in reiner Wolle, in den neuesten Façons, à Stück von 2 bis 5 Thlr.,
- $\frac{7}{4}$ große Tücher, in Wolle, 9 Ngr.

Eine Parthie Seiden-Taschentücher, à Stück von 1 Thlr. an, und noch viele Kleinigkeiten sehr billig.

Nur auf dem Markt, Ecke der Freiburger Straße, vis-à-vis dem Gasthof „zum goldenen Löwen“, in einer Kude.

S. Rosendorff aus Berlin,

kennlich an der Firma.

Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1862:

Grundcapital	Thlr.	3,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1862 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	"	1,816,007. 11
Prämien-Reserven	"	2,722,393. 23
	Thlr.	7,538,401. 4

Versicherungen in Kraft während des Jahres 1862 963,104,610. —
Wilsdruff, den 1. Juni 1863.

Agent der Gesellschaft

Julius Fischer, Kämmerer.

Drei buchene und vier rüsterne Klötzer, 5 Ellen lang und 14 Zoll stark, liegen zum Verkauf im Gute Nr. 5 in Klein-Schönberg.

Schützengewehre, mehrere complete **Reitzeuge**, einzelne Decken, Säume, Bügel, **Kinderwagen**, gute Violinen, Bogen, **Taschenuhren**, Uhrwerke, Ketten, Ringe, Dresdner Leibhauscheine, Kleidungsstücke u. s. w. billig durch Kauf und Tausch zu haben: Baderberg 137 in **Meissen**. **Hidhardt.**

Meines Roggen-Brod

von ausgezeichneter Güte und kräftigem Geschmack, weißes wie zeither, à Pfund 9 Pf., empfiehlt die Bäckerei von

Heinrich Melchior,
Dresdner Straße (früher Reif.)

Frische Matjes = Seringe

empfehl
Wilsdruff.

Th. Ritthausen.

Auction.

Die Grasung für das heurige Jahr, sowie das Korn und die Kartoffeln auf dem Felde am Gründchenwege sollen nächsten Dienstag, als den **16. Juni**, Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, die Auswahl aber unter den Licitanten vorbehalten.

Wilsdruff, den 11. Juni 1863.

R. Dietrich.

Auction.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Gutsauszügler Koch in Grumbach befindlichen Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Mobiliar, gegen 240 Ellen weiße Leinwand, 75 Ellen graue dergl., eine Partie Holz und verschiedenes Haus- und Wirtschaftsgeschirre sollen

Mittwoch, d. 17. Juni, von früh 8 Uhr an in dem früher Koch'schen Gute gegen baare Bezahlung verauctionirt werden.

Grumbach, den 8. Juni 1863.

Die Ortsgerichten.

Die diesjährige

Kirschennutzung

des Rittergutes **Limbach** ist noch zu verpachten und werden Gebote dafür auf dem Rittergute daselbst entgegen genommen.

Neue

fette Matjes-Heringe

empfang und empfiehlt

C. F. Engelmann.

Echt engl. Portl.-Cement
verkauft billigst

Robert Hempel.

Sieben empfing eine frische Sendung
acht Steyerscher Sensen & Sichel
von bekannter Güte und empfiehlt solche den Herren Dekonomen billigst

Gottfried Schmidt sen. in Wilsdruff.

Neue schottische

Matjes-Heringe

empfang und empfiehlt

Robert Hempel.

Matjes-Heringe

von vorzüglicher Qualität empfing und empfiehlt
billigst

Gutsav Geneis in Wilsdruff.

Sonntag, den 14. Juni:

Tanzmusik in Lampersdorf,
wozu freundlichst einladet

G. Schaffer.

Das photographische Atelier

von

Schanfuss & Wagner aus Leipzig

im Hause des Hrn. Getreidehändlers Reich empfiehlt sich den geehrten Bewohnern Wilsdruff und der Umgegend zur Aufnahme von Porträts, Gruppen und Landschaften. Visitenkarten à Duz. 2 Thaler.

Mein

neuassortirtes Uhrenlager,

bestehend in goldenen und silbernen Duplex-, Anker-, Cylinder- und Spindeluhren, sowie einer großen Auswahl Wand-, Stuh- und Rahmuhren, erlaube ich mir hierdurch mit Garantie zum allerbilligsten Preise bestens anzuempfehlen.

Getragene Uhren werden im Kauf zum höchsten Preise mit angenommen, und Reparaturen jeder Art schnell und billigst mit Garantie besorgt.
Wilsdruff.

C. A. Schönicg.

Attest.

Den ganzen Herbst litt ich an einer sehr großen Verschleimung und Husten, daß ich des Nachts fast nie schlafen konnte und hatte das Uebel schon einen bedenklichen Höhegrad erreicht. Durch den Gebrauch von einigen Flaschen des berühmten G. A. W. Mayer'schen Brust-Syrups bin ich aber wieder ganz hergestellt, was ich der Wahrheit gemäß bescheinige, und empfehle ich bei ähnlichen Krankheiten Jedermann dieses wirksame Heilmittel.

Costebanda b. Dresden, am 7. Januar 1863.

Christian Friedrich Traugott Schütze.

Dépôt bei Bernhard Hoyer in Wilsdruff und
C. Ed. Schmorl in Meissen.

Warnung.

Alle Eltern und Pflegeeltern werden gebeten, ihre Kinder während des Baues der Marktbuden vom Markte zurück zuhalten, da dieselben sehr oft hinderlich sind. — Sollte diese Bitte nicht helfen, so würde ich genöthigt sein, andere Maßregeln zu ergreifen.
Telchert.

Sonntag, den 14. Juni a. c., zum

Prämien-Vogelschießen,

wobei **Concert** und dann **Ballmusik** stattfindet und ich mit Rehbraten, Potage und anderen guten Speisen und Getränken, sowie mit selbstgebacknem Kuchen aufwarten werde, ladet freundlichst ein

Hänsel in Kaufbach.

Restauration zu Wilsdruff.

Sonntag, den 14. Juni:

Tanzmusik,

wozu ergebenst einladet

Demnitz.

Restauration zu Wilsdruff.

Morgen Sonnabend: frische Wurst und Gallertschüsselchen, wozu freundlichst einladet

Demnitz.